



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/14-036/2025

Assling, 11.12.2025

NIEDERSCHRIFT ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Dienstag, den 18.11.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

Anwesend:

Bürgermeister:

Reinhard Mair

Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair
Thaddäus Stocker
Richard Walder

Gemeinderäte:

Tobias Bodner
Thomas Eder
Waltraud Holzer
Thomas Lukasser
Isabella Unterweger

Ersatzmitglieder:

Dietmar Mairer
Franz Pargger

Vertretung für Herrn Johann Gamper

Vertretung für Frau Rebecca Berger

Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

Abwesend:

Gemeinderäte:

Rebecca Berger
Johann Gamper
Walter Schwarz

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2025
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst 924/2 KG Oberassling - Unterweger Josef
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 195 KG Bannberg - Almhütte Mair Florian
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeingebrauchs für das Grundstück 568/5 KG Schrottendorf - Unterweger Patrick
- 7) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der OSG Lienz um Zustimmung zum Sondergebrauch gem. § 5 Tiroler Straßengesetz - Zufahrt Reihenhuisanlage Sonnenhang
- 8) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrags mit der TIWAG im Bereich der Volksschule Mittewald
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Tauschvertrags sowie über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr GZ 4305/2024 vom 27.02.2025 - Grundtausch Oberthal (Gemeinde, Korbinianweggenossenschaft, Wurzer, Stocker, Lukasser)
- 10) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Theurl Holding GmbH um Grundkauf in Thal-Wilfern
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Kostenanteils betreffend Ankauf einer Tragkraftspritze für die FF Assling Gruppe Mittewald
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie Mietzinse für die von der Gemeinde vermieteten Wohnungen für 2026
- 13) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Abfallgebühren
- 14) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Friedhofsgebühren
- 15) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren
- 16) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Niederschlagswasserkanalgebühren
- 17) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren
- 18) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung einer Hundesteuer
- 19) Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags
- 20) Personalangelegenheiten
- 21) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und hält fest, dass sich die Gemeinderäte Rebecca Berger, Hannes Gamper und Walter Schwarz für diese Sitzung entschuldigt haben. Für Rebecca Berger ist Ersatzgemeinderat Franz Pargger und für Hannes Gamper ist Ersatzgemeinderat Dietmar Mairer anwesend. Somit ist mit 12 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Beschlussfähigkeit gegeben.

Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 14.10.2025

Der Bürgermeister bittet um Stellungnahmen zur Niederschrift vom 14.10.2025. Diese wird von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse

Überprüfungsausschuss

Obmann Thaddäus Stocker berichtet, dass am 23.10.2025 die dritte Quartalsprüfung durch den Überprüfungsausschuss durchgeführt worden ist. Die Überprüfung habe keine besonderen Auffälligkeiten ergeben. Er erklärt, dass das Protokoll der Sitzung nach Unterfertigung im Sitzungsportal zur Verfügung gestellt wird. Er weist darauf hin, dass der finanzielle Spielraum zwischen dem zweiten und dritten Quartal etwas kleiner geworden ist, und äußert die Hoffnung, dass bis zum Jahresende keine weiteren Mittel aufgebraucht würden, um einen möglichst guten Start ins neue Jahr zu gewährleisten. Abschließend bedankt er sich bei den Teilnehmenden für ihre Arbeit.

Steuerungsgruppe "Thalstation"

Tobias Bodner berichtet, dass die Steuerungsgruppe sich zum dritten Mal im Feuerwehrhaus getroffen hat. Eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse ist Ende letzter Woche erstellt worden, jedoch ist die Zeit zu knapp gewesen, um diese angemessen zu präsentieren. Er schlägt vor, bei der nächsten Sitzung im Dezember die Ergebnisse zu präsentieren, bevor die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Bericht des Bürgermeisters

Budget 2026:

Es ist ein Termin mit der Finanzverwaltung, um den Voranschlag zu prüfen, der bis Ende November kundgemacht werden müsse. Hinsichtlich der Bedarfszuweisungen habe die Gemeinde drei Anträge gestellt. Der erste Antrag betreffe die Sanierung von Wasserquellen, wobei die Bezirkshauptmannschaft darauf hingewiesen habe, dass zunächst Förderungen und langfristige Darlehen ausgeschöpft werden müssten. Der zweite Antrag beziehe sich auf Straßensanierungen, wobei ein Investitionsinfrastrukturprogramm lediglich ca. 35.000 Euro für 2026 zugesagt habe. Diese Mittel seien für Asphaltierungsarbeiten und kleinere Straßenprojekte vorgesehen. Der dritte Antrag betreffe die Sanierung des Schwimmbads, für die eine Kostenschätzung von 250.000 Euro vorliege. Eine Förderung von 70.000 Euro sei jedoch erst für 2027 in Aussicht gestellt worden. Es ist deshalb vorgesehen, die Sanierung im Herbst 2026 zu beginnen, um das Schwimmbad im Frühjahr 2027 wieder in Betrieb nehmen zu können.

Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet:

Insgesamt gibt es vier Kreuzungen, von denen für zwei keine Maßnahmen zu setzen sind. Für die Kreuzung im Gewerbegebiet ist die Errichtung eines Schrankens und die Erneuerung der Lichtzeichenanlage geplant. Die Kosten belaufen sich auf ca. 380.000 Euro, die Gemeinde hat die Hälfte zu tragen. Von dieser Summe sind 40 bis 60 Prozent durch das Land förderfähig. Eine ähnliche Situation bestehe bei der vierten Kreuzung, im Bereich des geplanten Gewerbegebietes in Mittewald. Auch hier ist eine Erneuerung der Lichtzeichenanlage notwendig, da eine Sperrung der Kreuzung nicht in Frage komme. Die Kosten betragen zwischen 320.000 und 350.000 Euro, wobei die Finanzierung analog zur dritten Kreuzung erfolgt. Beide Projekte seien frühestens für 2027 geplant.

Ankauf Feuerwehrfahrzeug:

Die Kostenschätzung für das Fahrzeug liegt zwischen 750.000 und 850.000 Euro. Der nächste Schritt sei ein Gespräch mit dem Bezirksfeuerwehrrinspektor Franz Brunner, um eine möglichst hohe Förderung zu sichern. Ziel sei es, 60 bis 70 Prozent der Kosten durch Fördermittel abzudecken. Die erste Rate werde voraussichtlich 2026 fällig, sobald die Bestellung über die Bundesbeschaffungsgesellschaft erfolgt sei.

Sanierung Schulzentrum Nord in Lienz:

Abschließend berichtet der Bürgermeister über das Vorhaben der Sanierung des Schulzentrums Nord. Die Schule ist seit ihrer Errichtung Ende der 1960er Jahre nicht mehr saniert worden, obwohl bereits 2008 ein Wettbewerb zur Sanierung stattgefunden habe. Die Notwendigkeit der Sanierung sei aufgrund des Alters der Gebäude und der veralteten Ausstattung dringend notwendig gewesen.

Die Stadtgemeinde hat eine Kostenschätzung für die Sanierung der Schulen vorgenommen, die im Jahr 2019/2020 bei etwa 18 Millionen Euro gelegen ist. Aufgrund von Verzögerungen und Kostensteigerungen istw diese Schätzung jedoch mehrfach angepasst worden. Im Jahr 2020 hat man die Kosten auf 20 Millionen Euro geschätzt, später ist man von 23,6 Millionen Euro ausgegangen. Im Februar 2022 weist eine neuerliche Schätzung Kosten von 26,8 Millionen Euro aus.

Die Gesamtkosten der Sanierung liegen nun bei 25 Millionen Euro. Es werden Förderungen in der Höhe von 11,67 Millionen Euro aus den sogenannten GAF-Mitteln gewährt.

Es muss ein Darlehen in Höhe von 14,12 Millionen Euro aufgenommen werden. Der Anteil der Gemeinde Assling beträgt 799.661 Euro. Der Schuldendienst für das gesamte Darlehen beläuft sich auf 14.120.937 Euro. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Assling in den kommenden 25 Jahren jährlich 44.261 Euro für den Schuldendienst für dieses Darlehen aufbringen muss. In der Vergangenheit sind Rücklagen gebildet worden, die später aufgelöst wurden, um die Finanzierung zu unterstützen. Die Kosten für das Vorhaben konnten leider nicht gesenkt werden. Für heuer sind bereits Budgetmittel von 55.000 Euro im Budget für dieses Vorhaben berücksichtigt.

Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst 924/2 KG Oberassling - Unterweger Josef

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 924/2 KG Oberassling folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich wurde eine Druckreduzierstation für die Wasserversorgungsanlage Ober- und Unterassling errichtet. Dafür wurde laut Teilungsplan von DI Rudolf Neumayr 4553/2024, Plan 4553_24-2a vom 04. Februar 2025, eine Grundteilung durchgeführt (Grundbuchsbeschluss vom 11. März 2025, Tagebuchzahl 965/25). Das Grundstück 924/2 KG Oberassling hat ein Ausmaß von 74 m².

Vorgesehen wird nun die Widmung des neu gebildeten Grundstückes 924/2 KG Oberassling als Freiland, da es aufgrund der vorhandenen technischen Einbauten unbebaubar ist. Die Wasserversorgungsanlage fällt nicht in das Tiroler Baurecht.

Raumordnerisch dient die errichtete Druckreduzierstation einer gesicherten Versorgung des Siedlungsgebietes mit Trink- und Löschwasser. Andere raumordnerische Aufgaben und Ziele werden nicht berührt bzw. durch die vorgeschlagene Änderung des Flächenwidmungsplans nicht berührt.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 924/2 KG Oberassling von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 in künftig Freiland nach § 41, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 6/2025.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian. ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 705-2025-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 924/2 KG 85023 Oberassling (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 924/2 KG 85023 Oberassling rund 74 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 195 KG Bannberg - Almhütte Mair Florian

Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 195 KG Bannberg folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Almhütte für die Hofstelle „Ploner“. Diese soll der Bewirtschaftung der Alm dienen. Die Lage befindet sich unmittelbar am Erschließungsweg. Der Erschließungsweg ist ein Privatweg.

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit Plandatum vom 22.05.2025 ein Bebauungsplan im Gemeinderat beschlossen. Darin ist eine ergänzende textliche Festlegung enthalten, die zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes erforderlich und die Begründung für die Erlassung eines Bebauungsplanes ist. Die Festlegung lautet wie folgt:

„TBR 1 - Gestaltung der Sockelfassade in Verputz weiß oder gebrochen weiß bzw. mit Vormauerung in Naturstein, oberirdische Geschoße mit Fassadenausführung in Holz, Dachdeckung in Holz oder Dachsteinen mit grauem Farbton. Tore mit einer Fläche von mehr als 2 m² in Holz oder mit Holzverkleidung.“

Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde seitens des raumordnungsfachlichen Sachverständigen der Abteilung Raumordnung und Statistik beim Amt der Tiroler Landesregierung festgestellt, dass die textliche Festlegung „TBR-1“ nicht in der Planlegende enthalten ist, weshalb

eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist (RoBau 2-705/184/1-2025 vom 9.9.2025).

Ansonsten erfolgt lediglich noch die Anpassung der Abstandsbestimmung an die Planzeichenverordnung 2025.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Auflage eines geänderten Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 195 KG Bannberg entsprechend dem Planentwurf von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 99.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 16.10.2025, Zahl 705ac195BBP2, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 195 KG Bannberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeingebrauchs für das Grundstück 568/5 KG Schrottendorf - Unterweger Patrick

Der Verkauf des Gst 568/5 KG Schrottendorf an Patrick Unterweger wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24.06.2025 zu Tagesordnungspunkt 5. beschlossen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass die Widmung für Gemeingebrauch für dieses Grundstück aufzuheben ist.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, einen entsprechenden Gemeinde-ratsbeschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für das Grundstück 568/5, EZ 37, KG Schrot-tendorf, der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der OSG Lienz um Zustimmung zum Sondergebrauch gem. § 5 Tiroler Straßengesetz - Zufahrt Reihenhausanlage Sonnenhang

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Antrag der OSG zur Kenntnis. Laut Plan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Arnold Bodner vom 23.05.2025, Nr. 01 und 02, wird um die Gestattung der Zufahrt von der Gemeindestraße Gp. 962, KG Oberassling, auf das Grundstück Gp. 909/12, KG Oberassling, angesucht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Osttiroler Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft nach § 5 Abs 6 lit c Tiroler Straßengesetz, LGBl Nr 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 13/2024, die Zufahrt von der Gemeindestraße Gp. 962, KG Oberassling, auf das Grundstück Gp. 909/12, KG Oberassling, laut beiliegendem Plan des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Arnold Bodner vom 23.05.2025, Nr. 01 und 02, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrags mit der TIWAG im Bereich der Volksschule Mittewald

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG (KVZ-K/2025/0569-2493-Kc/BA) zur Kenntnis. Im Wesentlichen geht es um die Einräumung der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten im Bereich der Volksschule Mittewald, Gp. 361/9, KG Ried, die im gemeinsamen Eigentum der Gemeinden Anras und Assling steht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat Assling beschließt einstimmig, den beiliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der TIWAG (KVZ-K/2025/0569-2493-Kc/BA) in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Tauschvertrags sowie über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr GZ 4305/2024 vom 27.02.2025 - Grundtausch Oberthal (Gemeinde, Korbinianweggenossenschaft, Wurzer, Stocker, Lukasser)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf des von Notar Mag. Roland Hausberger erstellten Tauschvertrages mit der Korbinianweggenossenschaft, der Gemeinde Assling, Herrn Markus Wurzer, Frau Ricarda Stocker und Herrn Michael Lukasser zur Kenntnis. Im Zuge der Erweiterung des Oberflächenwasserkanals im Bereich Oberthal 19 – 21 sind mehrere Grundteilungen notwendig geworden, die in der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 27.02.2025, GZ 4305/2025, abgebildet sind. Diese Vermessungsurkunde ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Tauschvertrages.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Tauschvertrag unter Einbeziehung der Vermessungsurkunde zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Durchführung des von Mag. Roland Hausberger erstellten Tauschvertrages - abgeschlossen zwischen der Korbinianweggenossenschaft, der Gemeinde Assling, Herrn Markus Wurzer, Frau Ricarda Stocker und Herrn Michael Lukasser - unter Einbeziehung der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 27.02.2025, GZ 4305/2024, zu genehmigen.

Dem **Öffentlichen Gut** der Gemeinde Assling, **Gp. 544 KG Unterassling** werden folgende Trennstücke **zugeschrieben**:

Trennstück 1 im Ausmaß von 33 m² aus Gp. 152 KG Unterassling
Trennstück 6 im Ausmaß von 35 m² aus Gp. 112 KG Unterassling
Trennstück 9 im Ausmaß von 9 m² aus Gp. 109/1 KG Unterassling

Gleichzeitig mit diesem Beschluss wird für die o.g. Trennstücke der Gemeingebrauch festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Theurl Holding GmbH um Grundkauf in Thal-Wilfern

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt betreffend des Grundkaufes der THEURL HOLDING GmbH anhand des beiliegenden Lageplanes, mit welchem ein Entwurf über die benötigten Grundflächen dargestellt sind, dem Gemeinderat zur Kenntnis. Es gibt dazu einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates aus 2021, bei dem eine privatrechtliche Vereinbarung für die Änderung des ÖROK sowie des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vom Raumplaner erstellt wurde, die von der (vormaligen) Brüder Theurl GmbH nicht unterfertigt wurde.

Nun wurde die privatrechtliche Vereinbarung angepasst. Auch hinsichtlich der Einbindung bei der Eisenbahnkreuzung wurde die verkehrstechnische Situation angepasst. Es wird darüber beraten und werden folgende Voraussetzungen vor der Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes als notwendig angesehen:

- Die Erschließung im Bereich der Eisenbahnkreuzung und über die Brücke muss sichergestellt sein.
- Der Grundkauf von der Fa. Metek muss sichergestellt werden.

- Der Grundkauf sowie die Regelung betreffend des zu errichtenden Wendehammers müssen mit der Fa. THEURL HOLDING GmbH sichergestellt sein
- Die Unterfertigung der beiliegenden privatrechtlichen Vereinbarung mit der Fa. THEURL HOLDING GmbH muss erfolgt sein.
- Das Vorliegen einer positiven wasserfachlichen Stellungnahme betreffend der in Anspruch zu nehmenden Teilfläche des öffentlichen Wassergutes, da diese teilweise in die Gefahrenzone rot einliegt.
- Die schriftliche Zusage des Verwalters des öffentlichen Wassergutes, dass der Grundtausch mit dem öffentlichen Wassergut durchgeführt werden kann.
- Die schriftliche Zusage, dass die Übernahme der Kosten der geplanten Verkehrerschließung durch die Fa. THEURL HOLDING GmbH erfolgt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss über den Verkauf der Grundflächen GrSt Nr. 494/4 und 586, beide KG Unterassling, an die Fa. THEURL HOLDING GmbH zu beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss:

Der Verkauf der Grundflächen GrSt Nr. 494/4 und 586, beide KG Unterassling, an die Fa. THEURL HOLDING GmbH wird genehmigt, wenn vor der Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Erschließung im Bereich der Eisenbahnkreuzung und über die Brücke muss sichergestellt sein.
- Der Grundkauf von der Fa. Metek muss sichergestellt werden.
- Der Grundkauf sowie die Regelung betreffend des zu errichtenden Wendehammers müssen mit der Fa. THEURL HOLDING GmbH sichergestellt sein
- Die Unterfertigung der beiliegenden privatrechtlichen Vereinbarung mit der Fa. THEURL HOLDING GmbH muss erfolgt sein.
- Das Vorliegen einer positiven wasserfachlichen Stellungnahme betreffend der in Anspruch zu nehmenden Teilfläche des öffentlichen Wassergutes, da diese teilweise in die Gefahrenzone rot einliegt.
- Die schriftliche Zusage des Verwalters des öffentlichen Wassergutes, dass der Grundtausch mit dem öffentlichen Wassergut durchgeführt werden kann.
- Die schriftliche Zusage, dass die Übernahme der Kosten der geplanten Verkehrerschließung durch die Fa. THEURL HOLDING GmbH erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme eines Kostenanteils betreffend Ankauf einer Tragkraftspritze für die FF Assling Gruppe Mittewald

Bürgermeister Reinhard Mair berichtet über den Ankauf einer neuen Tragkraftspritze für die Feuerwehr Assling, Gruppe Mittewald. Er erläutert, dass die Feuerwehr Assling beim Brandereignis der Fa. Rossbacher im Einsatz war. Dabei wurde dieses Gerät der Gruppe Mittewald beschädigt. Die Reparaturkosten der Spritze hätten sich auf ca. 22.000 Euro belaufen, was

den Wert der 12 Jahre alten Spritze überstiegen hätte. Daher sei entschieden worden, eine neue Spritze anzuschaffen. Die Kosten für das neue Gerät belaufen sich auf 16.160,29 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Das Land fördere den Neukauf mit der Hälfte der Kosten, sodass ein Restbetrag von 8.080,14 Euro verbleibt.

Weiters wird erklärt, dass ursprünglich angenommen wurde, dass die Versicherung der Firma Rossbacher einen Teil der Kosten übernimmt. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die Versicherung generell keine Zahlungen betreffend des Brandereignisses leiste. Die beschädigten Teile, darunter Schläuche und andere Ausrüstungsgegenstände, sind ebenfalls nicht durch die Versicherung gedeckt. Die Rechnungen für die beschädigten Teile sind an die Standortgemeinde Nussdorf-Debant weitergeleitet worden. Diese leistet ebenso keinen Ersatz für beschädigte Feuerwehrausrüstung. Der Bürgermeister erwähnt, dass er mit Franz Brunnger gesprochen habe, der zugesichert habe, nach einer Lösung zu suchen.

Ebenso sieht der Feuerwehrinspektor, Franz Brunner, keine Möglichkeit, die verbleibenden 8.080,14 Euro aus seinem Budget zu übernehmen, da die Versicherung keine Zahlungen leiste. Von den verbleibenden 8.080,14 Euro müssen von der Gemeinde Anras 4.040,07 Euro getragen werden, da die Löschgruppe Mittewald zur Hälfte von der Gemeinde Anras mitfinanziert wird, da diese auch den Ortsteil Mittewald auf Anraser Gemeindegebiet mitbetreut. Somit verbleibt für die Gemeinde Assling ein Betrag von 4.040,07 Euro.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, über die Übernahme der Kosten des Ankaufes einer neuen Tragkraftspitze für die Feuerwehr Assling einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kosten des Ankaufes einer neuen Tragkraftspitze idHv. 4.040,07 Euro für die Feuerwehr Assling zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie Mietzinse für die von der Gemeinde vermieteten Wohnungen für 2026

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den beiliegenden Vorschlag der Finanzverwaltung zur Kenntnis. Nach erfolgter Besprechung stellt der Bürgermeister sodann den Antrag, die Steuern, Gebühren, Umlagen, Beiträge und die übrigen Abgaben der Gemeinde ab 01.01.2026 bzw. die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren ab 01.10.2026 neu festzusetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling beschließt mit einer Gegenstimme (Thomas Lukasser) sonst aber einstimmig, die Steuern, Gebühren, Umlagen, Beiträge und die übrigen Abgaben der Gemeinde ab 01.01.2026 bzw. laut Angabe mit folgenden Hebesätzen (Sätze inkl. Ust.) festzusetzen:

Abgabenart	Hebesätze
Grundsteuer A	500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v. H. d. Lohnsumme
Hundesteuer	€ 74,00/Jahr für den ersten Hund, € 106,00/Jahr für jeden weiteren Hund, € 45,00/Jahr für einen Wachhund
Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich)	bis 30 m ² Nutzfläche mit € 199,00 Euro, von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit € 387,00 Euro, von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit € 608,00 Euro, von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit € 885,00 Euro, von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit € 1.217,00 Euro, von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit € 1.493,00 Euro, von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit € 1.936,00 Euro
Leerstandsabgabe (monatlich)	bis 30 m ² Nutzfläche mit € 20,00 Euro, von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit € 40,00 Euro, von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit € 60,00 Euro, von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit € 90,00 Euro, von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit € 120,00 Euro, von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit € 150,00 Euro, von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit € 180,00 Euro
Erschließungsbeitrag	Erschließungsbeitragssatz 3,0 v. H. gem. § 5 Abs. 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz - Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2023.

Gemeindeabgaben

Abgabenart	Hebesätze - Sätze (inkl. USt.) ab 01.01.2026 bzw. lt. Angabe
Waldumlage	§ 10 TWO, LGBl. 55/2005 idgF
Anschlussgebühren	
Wasser	€ 1,77/m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m ³
Schmutzwasserkanal	€ 8,29/m ³ Baumasse gem. § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/98, Mindestbemessungsgrundlage 800 m ³
Niederschlagswasserkanal	€ 8,29/m ² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung
Benützungsgebühren	
Wasser	€ 1,24/m ³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m ³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2026 € 1,28/m ³ , Brunnenwasser: € 0,35/m ³ , ab 01.10.2026 € 0,36/m ³ , Zählergebühr: € 14,40/Jahr, ab 01.10.2026 € 14,80/Jahr; 10m ³ € 20,70/Jahr, ab 01.10.2026 € 21,30; Zähler 20 m ³ 27,70/Jahr, ab 01.10.2026 € 28,50/Jahr, Zähler 30m ³ € 110,70/Jahr, ab 01.10.2026 € 114,00; Großzähler 100mm: € 17,50/Monat, ab 01.10.2026 € 18,00/Monat
Schmutzwasserkanal	€ 3,18/m ³ Wasserverbrauch, Mindestbemessungsgrundlage 55m ³ je angeschlossenem Grundstück und Jahr, ab 01.10.2026: € 3,28/m ³ ; Zählergebühr: € 14,40/Jahr, ab 01.10.2026: € 14,80/Jahr
Niederschlagswasserkanal	€ 0,46/m ² der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung
Müllgebühren	für das Mindestvolumen: € 0,1761 Grundgeb./Liter Müll, € 0,0453 weitere Gebühr/Liter Müll über dem Mindestvolumen: € 0,2214 weitere Gebühr/Liter Müll (€ 15,50 je weiterer Müllsack) Anlieferung Bioabfälle: € 8,30 Monat; Altholzgebühr ab 2 m ³ pro weiterem m ³ : € 50,00
Friedhofsgebühren	€ 300,00 Reihengrab, € 600,00 Familiengrab, € 900,00 Arkadengrab € 300,00 Urnengrab, € 310,00 Urnennischen (3-fach Belegung) € 400,00 Urnennischen (4-fach Belegung) € 980,00 einmaliges Entgelt für Nischenzubehör € 690,00 einmaliger Beitrag für Errichtung der Urnennische

Wichtige Entgelte und sonstige Einnahmen

Entgelt Einnahmenart	Sätze (inkl. Ust.)
Kindergartengebühren	€ 280,00 ab dem Jahr 2026/2027 je Kind und Jahr für Kinder bis 4 Jahren; ab dem 2. Kind Ermäßigung 50%
Nachmittagsbetreuung	€ 10,00 pro Nachmittag; ab dem 2. Kind Ermäßigung 50%
Ferienbetreuung	€ 10,00 für 1 Tag/Woche, € 20,00 für 2 Tage/Woche, € 25,00 für 3-5 Tage/Woche; ab dem 2. Kind Ermäßigung 50%
Mittagessen Nachmittagsbetreuung	€ 5,00 pro Mahlzeit; wird nach Bedarf angepasst
Hausnummerntafel	€ 161,20
Gebühren für waldfremde Arbeiten des Gemeindewaldaufsehers	€ 21,00 pro angefangene halbe Stunde gem. Kommissionsgebührenverordnung
Stundensatz Gemeindearbeiter	€ 53,80; Überstunden 50 % Zuschlag € 80,70; Überstunden 100 % Zuschlag € 107,60
Stundensatz Gemeindearbeiter für Arbeiten außerhalb der Gemeinde bzw. Schneer. für Auftraggeber außerh. d. Gemeinde	€ 62,40, Überstunden 50 % Zuschlag € 93,60; Überstunden 100 % Zuschlag € 124,80
Fahrtspesen Toyota und Opel	€ 1,00 je Kilometer
Notstromaggregat	€ 32,20 je Tag
Kompressor	€ 18,80 je Stunde
Asphaltschneider	€ 6,20 je Laufmeter
Boki mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 78,20 je Stunde
Unimog, Traktor, Manitou mit Zusatzgeräten ohne Fahrer	€ 97,40 je Stunde
Bagger ohne Fahrer	€ 49,20 je Stunde
Schneeräumung für Auftraggeber außerhalb der Gemeinde:	Unimog, Traktor u. Manitou ohne Fahrer € 120,80, mit Streuer und Pflug € 155,60 (jeweils je Stunde)
Benzinstampfer/ kleine Rüttelplatte	34,00 je Tag/ € 44,30 je Tag
Wärmepreis Energieversorgung Assling	€ 0,134 je kWh
Häckselpreise	€ 0,17 je kg
Mitverlegung Leitungen	€ 16,50 Wiese je lfm, € 25,30 Asphalt je lfm
Bioabfalleimer	€ 5,00
Kehrbuch	€ 3,00
Laminierpreise	€ 0,30 A4 je Stück, € 0,50 A3 je Stück
Schneefräse Honda	€ 31,10 je Stunde
Gemeindezeitung „Achse“	Abo: Gemeinde: € 11,00; Österreich: € 13,00; Ausland: € 16,00, Inserate: A4 € 300,00; A5 € 150,00; A6 € 75,00; A7 und Kleinanzeigen € 37,50
Assling Mobil	€ 2,00 pro Fahrt und Person
Grundpreis Bauland	€ 103,00 je m ²
Anschlussentgelt Lichtwellenleiternetz	€ 239,00

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 14: Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der Erhöhung der Friedhofsgebühren die §§ 1 und 2 der bestehenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, geändert werden müssen und die entsprechende Verordnung im RIS kundzumachen ist. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (Thomas Lukasser), sonst aber einstimmig, die Änderung der §§ 1 und 2 der bestehenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, per 01.01.2026 und verordnet wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Assling

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

6. Friedhofsgebührenordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 18.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 23.12.2005, abgenommen am 09.01.2006, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2025 geändert wie folgt:

(a) Grabnützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a für die Dauer der Ruhensfrist von 10 Jahren:

aa)	für Reihengräber	300,- Euro
bb)	für Familiengräber	600,- Euro
cc)	für Arkadengräber	900,- Euro
dd)	für Urnengräber	300,- Euro
ee)	für Urnennischen mit 3-fach Belegung	310,- Euro
ff)	für Urnennischen mit 4-fach Belegung	400,- Euro

(b) Entgelt für Bereitstellung Nischentafel, Grablaterne und Weihwasserschale für Urnennischen nach § 3 Abs. 1 lit. b 980,- Euro

(c) Einmaliges Entgelt als Kostenbeitrag für die Errichtung der Urnennische nach § 3 Abs. 1 lit. c 690,- Euro

(d) Verlängerungsgebühr nach Ablauf der Ruhensfrist für weitere 10 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. d:

aa)	für Reihengräber	300,- Euro
bb)	für Familiengräber	600,- Euro
cc)	für Arkadengräber	900,- Euro
dd)	für Urnengräber	300,- Euro
ee)	für Urnennischen mit 3-fach Belegung	310,- Euro
ff)	für Urnennischen mit 4-fach Belegung	400,- Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Reinhard Mair

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 15: Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der Erhöhung der Kanalgebühren die §§ 1 und 2 der bestehenden Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, geändert werden müssen und die entsprechende Verordnung im RIS kundzumachen ist. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (Thomas Lukasser), sonst aber einstimmig, die Änderung der §§ 1 und 2 der bestehenden Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, per 01.10.2026 und verordnet wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Assling

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

7. Kanalgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 18.11.2025 über die Erhebung von Kanalgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 15.09.2011 und abgenommen am 30.09.2011, zuletzt geändert am 12.11.2024, wird durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2025 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 8 wird je Einheit der Bemessungsgrundlage mit 8,29 Euro festgesetzt.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 wird mit 3,28 Euro je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Beistellung der Wasserzähler wird je Gerät und Jahr wie folgt festgesetzt:

Zählergebühr:	14,80 Euro/Jahr
Zähler bis 10 m³:	21,30 Euro/Jahr
Zähler bis 20 m³:	28,50 Euro/Jahr
Zähler bis 30 m³:	114,00 Euro/Jahr
Großzähler (100 mm):	18,00 Euro/Monat.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Reinhard Mair

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 16: Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Niederschlagswasserkanalgebühren

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der Erhöhung der Niederschlagswasserkanalgebühren die §§ 1 und 2 der bestehenden Niederschlagswasserkanalgebührenverordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, geändert werden müssen und die entsprechende Verordnung im RIS kundzumachen ist. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (Thomas Lukasser), sonst aber einstimmig, die Änderung der §§ 1 und 2 der bestehenden Niederschlagswasserkanalgebührenverordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, per 01.01.2026 und verordnet wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Assling

8. Niederschlagswasserkanalgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 18.11.2025 über die Erhebung von Niederschlagswasserkanalgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Niederschlagswasserkanalgebührenverordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 15.09.2011 und abgenommen am 30.09.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024 wird durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2025 geändert wie folgt:

2. Die Höhe der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit 8,29 Euro festgesetzt.
2. Die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 4 wird je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage mit 0,46 Euro festgesetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Reinhard Mair

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 17: Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der Erhöhung der Wasserbenützungsgebühren die §§ 1 und 2 der bestehenden Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, geändert werden müssen und die entsprechende Verordnung im RIS kundzumachen ist. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (Thomas Lukasser), sonst aber einstimmig, die Änderung der §§ 1 und 2 der bestehenden Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Assling, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, per 01.10.2026 und verordnet wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Assling

9. Wasserleitungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 18.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Assling, kundgemacht am 15.09.2011 und abgenommen am 30.09.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2025 geändert wie folgt:

(1) Die Höhe der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 8 wird je Einheit der Bemessungsgrundlage (m³ Baumasse nach § 9 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) mit 1,77 Euro festgesetzt.

(2) Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 wird mit 1,28 Euro je Einheit der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 festgesetzt.

(3) Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 wird mit 0,36 Euro je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

(4) Die Höhe der Zählergebühr nach § 5 wird wie folgt festgesetzt:

Zählergebühr:	14,80 Euro/Jahr
Zähler bis 10 m ³ :	21,30 Euro/Jahr
Zähler bis 20 m ³ :	28,50 Euro/Jahr
Zähler bis 30 m ³ :	114,00 Euro/Jahr
Großzähler (100 mm):	18,00 Euro/Monat

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Reinhard Mair

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 18: Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung einer Hundesteuer

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der Erhöhung der Hundesteuer die bestehende Hundesteuerverordnung der Gemeinde Assling, zuletzt verordnet durch den Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2025, geändert werden muss und die neue Verordnung im RIS kundzumachen ist. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (Thomas Lukasser), sonst aber einstimmig, per 01.01.2026 die folgende Hundesteuerverordnung. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Assling vom 25.03.2025 außer Kraft.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Assling

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

10. Hundesteuerverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 18.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Assling erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Ersthund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 74,00 Euro. Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Assling mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Jahr 106,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 4. Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerordnung der Gemeinde Assling vom 25.03.2025, kundgemacht vom 28.03.2025 bis 14.04.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reinhard Mair

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	1

Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 19: Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes die bestehende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Assling, zuletzt verordnet durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023, geändert werden muss und die neue Verordnung im RIS kundzumachen ist. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme (Thomas Lukasser), sonst aber einstimmig, per 01.01.2026 die folgende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Assling über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 21.11.2023 außer Kraft.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Assling

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

11. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 18.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Assling erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v.H. des für die Gemeinde Assling von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 21.11.2023, kundgemacht vom 24.11.2023 bis 11.12.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Reinhard Mair

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
-----	----

Nein:	1
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 21: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

Keine Wortmeldung

Anfragen

Keine Wortmeldung

Allfälliges

GR Tobias Bodner bedankt sich für die großzügige Unterstützung der Musikkapelle Assling für die Teilnahme beim ORF Blasmusikpreis in Innsbruck.

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 16.12.2025 geplant ist. Weiters wird im Dezember noch eine Vorstandssitzung stattfinden, die Einladung dazu wird rechtzeitig folgen.

Weiters weist der Bürgermeister noch auf die Weihnachtsfeier des Gemeinderates hin, welche am 20.12.2025 stattfindet und bittet um zahlreiche Anmeldung dazu.

Es folgen keine Wortmeldungen mehr, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.50 Uhr.

gez. Reinhard Mair
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller
Protokollführer

gez. Harald Stocker

gez. Thaddäus Stocker